INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

Online Magazin IAB-Forum

Teilzeit- und Befristungsgesetz

24. April 2018

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) heißt offiziell mit vollem Namen „Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse“. Es regelt die Rechte der in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und enthält Regelungen zur Befristung von Arbeitsverhältnissen. Nach § 14, Abs. 1 TzBfG ist eine Befristung eines Arbeitsvertrages dann durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Verwandte Artikel:

- Zur Einschränkung befristeter Arbeitsverträge im Koalitionsvertrag
- Zur Einführung des Rechts auf befristete Teilzeit
- Reform des Befristungsrechts – mögliche Auswirkungen des Koalitionsvertrags auf Betriebe und Beschäftigte

Zitationshinweis

(2018): Teilzeit- und Befristungsgesetz , In: Online Magazin IAB-Forum 24. April 2018, https://iab-forum.de/glossar/teilzeit-und-befristungsgesetz/, Abrufdatum: 2. June 2026

Lizenzhinweis

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0): https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de